Amtsblatt

L 205

der Europäischen Gemeinschaften

28. Jahrgang3. August 1985

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 2218/85 der Kommission vom 2. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 2219/85 der Kommission vom 2. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	* Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse	5
	* Verordnung (EWG) Nr. 2221/85 der Kommission vom 29. Juli 1985 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von basi- schem Chromsulfat mit Ursprung in Jugoslawien	12
	 Verordnung (EWG) Nr. 2222/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 zur Fest- setzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Tomaten sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1985/86	16
	* Verordnung (EWG) Nr. 2223/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung vorübergehender Maßnahmen betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	19
	 Verordnung (EWG) Nr. 2224/85 der Kommission vom 2. August 1985 zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Ausschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern 	24
	Verordnung (EWG) Nr. 2225/85 der Kommission vom 2. August 1985 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hinter- und Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern	2.5

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	* Entscheidung Nr. 2226/85/EGKS der Kommission vom 31. Juli 1985 zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1985 gemäß Entscheidung Nr. 234/18/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	30
	* Verordnung (EWG) Nr. 2227/85 der Kommission vom 1. August 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	31
	Verordnung (EWG) Nr. 2228/85 der Kommission vom 2. August 1985 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	33
	* Verordnung (EWG) Nr. 2229/85 der Kommission vom 2. August 1985 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen	36
	Verordnung (EWG) Nr. 2230/85 der Kommission vom 2. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	37
	Verordnung (EWG) Nr. 2231/85 der Kommission vom 2. August 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	38

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2218/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/85 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (7),

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. August 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2159/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

^{(&}lt;sup>7</sup>) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne,
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	108,42
10.01 B II	Hartweizen	169,43 (1) (5)
10.02	Roggen	108,30 (6)
10.03	Gerste	103,90
10.04	Hafer	80,84
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	
	Aussaat	89,69 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	ľ
	Sorghum	53,24 (4)
10.07 C	Sorghum	107,20 (4)
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	164,79
11.01 B	Mehl von Roggen	164,62
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	
	von Hartweizen	275,70
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	
· I	von Weichweizen	177,97

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2219/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (7),

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. August 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

^(*) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1. (*) ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

^{(&}lt;sup>7</sup>) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term.	2. Term.	3. Term.
Weichweizen und Mengkorn	0	0 '	0	0
Hartweizen	0	2,40	2,40	0
Roggen	0	0	0	0
Gerste	0	0	0	0
Hafer	0	0	0	0
Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	3,83	3,83	6,00
Buchweizen	0	o	0	0
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
Sorghum	0	0	0	2,04
Anderes Getreide	0	0	0	0
Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0
	Weichweizen und Mengkorn Hartweizen Roggen Gerste Hafer Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat Buchweizen Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum Sorghum Anderes Getreide	Weichweizen und Mengkorn Hartweizen Roggen Gerste Hafer Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat Buchweizen Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum Sorghum Anderes Getreide Monat 8 Monat 8 Monat 8 0 0 0 0 0 Anderes Getreide	Warenbezeichnung Monat 8 1. Term. 9 Weichweizen und Mengkorn 0 0 Hartweizen 0 2,40 Roggen 0 0 Gerste 0 0 Hafer 0 0 Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat 0 3,83 Buchweizen 0 0 Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum 0 0 Sorghum 0 0 Anderes Getreide 0 0	Warenbezeichnung Monat 8 1. Term. 9 2. Term. 10 Weichweizen und Mengkorn 0 0 0 Hartweizen 0 2,40 2,40 Roggen 0 0 0 Gerste 0 0 0 Hafer 0 0 0 Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat 0 3,83 3,83 Buchweizen 0 0 0 Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum 0 0 0 Sorghum 0 0 0 Anderes Getreide 0 0 0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term.	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	О	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2220/85 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1985

mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absätze 3 und 5 und Artikel 16 Absatz 6, die entsprechenden Bestimmungen der anderen gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie die sonstigen Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisationen, die für den Fall ihrer Anwendung eine Sicherheit vorschreiben,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/84 (4), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1302/85 (6), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1462/84 (8), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (10) insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (11), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zahlreiche Bestimmungen der Agrarmarktverordnungen der Gemeinschaft verlangen die Leistung einer Sicherheit, um bei Nichterfüllung einer Verpflichtung die Zahlung eines bestimmten Betrages zu gewährleisten. Da jedoch dieses Erfordernis in der Praxis erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich ausgelegt wird, sollte es zur Verhütung ungleicher Wettbewerbsbedingungen genauer definiert werden.

Insbesondere sollte die Form der Sicherheitsleistung näher bestimmt werden.

Nach zahlreichen Vorschriften der Agrarmarktverordnungen der Gemeinschaft ist die geleistete Sicherheit im Falle eines Verstoßes gegen eine einer Sicherheit unterliegende Verpflichtung pauschal, ohne daß zwischen Verstößen gegen Haupt- oder Nebenpflichten oder untergeordnete Pflichten unterschieden wird. Aus Gründen der Angemessenheit sollte jedoch zwischen den Folgen eins grundsätzlichen bzw. eines geringfügigen Verstoßes unterschieden werden. Insbesondere sollte eine pauschale Lösung nach Möglichkeit nur für einen Teil einer Sicherheit vorgeschrieben werden, wenn die Verpflichtung zwar grundsätzlich eingehalten, die für ihre Einhaltung gesetzte Frist aber etwas überschritten wurde, oder wenn eine geringfügige Verpflichtung nicht eingehalten wurde.

Bei den Folgen der Nichteinhaltung sollte nicht danach unterschieden werden, ob ein Vorschuß gezahlt wurde oder nicht. Für Sicherheiten, für die Vorschüsse geleistet werden, sollten deshalb besondere Bestimmungen gelten.

Die mit der Stellung einer Sicherheit verbundenen Kosten, die der die Sicherheit leistenden Vertragspartei und der zuständigen Behörde erwachsen, stehen möglicherweise in keinem Verhältnis zu dem Betrag, dessen Zahlung die Sicherheit gewährleistet, wenn der Betrag unter einer gewissen Grenze bleibt. Die zuständigen Behörden müssen deshalb das Recht haben, auf das Erfordernis einer Sicherheit zu verzichten, die die Zahlung eines unter dieser Grenze liegenden Betrages gewährleisten soll.

Eine zuständige Behörde sollte außerdem ermächtigt werden, auf das Erfordernis einer Sicherheit zu verzichten, wenn dies aufgrund der Art der Vertragspartei, von der die Stellung einer Sicherheit für die Zahlung eines Betrages gefordert wird, unnötig ist.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1. (3) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.

^(*) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 12.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 9. (7) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

Eine zuständige Behörde sollte das Recht haben, eine angebotene Sicherheit abzulehnen, wenn sie diese für unzureichend hält.

Wenn nicht anderweitig geschehen, sollte in dieser Verordnung für die Erbringungen des Nachweises, der zur Freigabe einer Sicherheit notwendig ist, eine Frist gesetzt werden.

Bezüglich des repräsentativen Kurses für die Umrechnung eines einer Sicherheit unterliegenden und in ECU ausgedrückten Betrages in Landeswährung sollte der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1) genannte anspruchsbegründende Tatbestand definiert werden.

Das für den Fall, daß es sich um eine globale Sicherheit handelt, anzuwendende Verfahren sollte festgelegt werden.

Die Kommission sollte in die Lage versetzt werden, die Wirksamkeit der geleisteten Sicherheiten zu überwachen.

Diese Verordnung enthält die auf alle Sektoren und Erzeugnisse allgemein anwendbaren Vorschriften, sofern das für den jeweiligen Sektor geltende spezifische Gemeinschaftsrecht keine andere Regelung trifft. Die für jeden Sektor spezifischen Regeln bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Anwendungsbereich der Verordnung

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Durchführungsvorschriften für die Sicherheiten festgelegt, die entweder aufgrund der nachstehenden Verordnungen oder aufgrund von Durchführungsvorschriften hierzu zu leisten sind, unbeschadet darin enthaltener anderslautender Bestimmungen:

- a) Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:
 - Verordnung Nr. 136/66/EWG (Fette) (2),
 - Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Milch und Milcherzeugnisse) (3),
- (1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
- (2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
- (3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

- Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (Rindfleisch) (*),
- Verordnung (EWG) Nr. 727/70 (Rohtabak) (5),
- Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 (Saatgut) (%),
- Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Obst und Gemüse) (7),
- Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (Getreide)
- Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 (Schweinefleisch) (8),
- Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 (Eier) (°),
- Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 (Geflügelfleisch) (10),
- Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 (Reis) (11),
- Verordnung (EWG) Nr. 516/77 (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) (12),
- Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 (Trockenfutter) (13),
- Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (Wein) (14),
- Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 (Schaf- und Ziegenfleisch) (15),
- Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Zucker) (16),
- Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Fischereierzeugnisse) (17);
- b) Verordnung (EWG) Nr. 525/77 (Ananaskonserven);
- c) Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 (Mitverantwortungsabgabe);
- d) Beihilferegelung für Baumwolle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81;
- e) Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82;
- f) Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 über Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für die Sicherheiten, die geleistet werden, um die Zahlung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gemäß Artikel 1 und 10 der Richtlinie 79/623/EWG des Rates (18) zu gewährleisten.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

ABI. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. ABI. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975,

^(°) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1. (15) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1. (18) ABl. Nr. L 179 vom 17. 7. 1979, S. 31.

Im Sinne dieser Verordnung ist

- a) eine "Sicherheit" eine Leistung, die Gewähr dafür bietet, daß im Falle der Nichterfüllung einer bestimmten Verpflichtung ein Geldbetrag an eine zuständige Stelle gezahlt oder von dieser einbehalten wird.
 - Diese Verordnung gilt in allen Fällen, in denen die in Artikel 1 genannten Verordnungen eine Sicherheit im Sinne dieser Definition vorsehen, unabhängig davon, ob der Begriff "Sicherheit" verwendet wird oder nicht;
- b) eine "globale Sicherheit" eine Sicherheit, die bei der zuständigen Stelle geleistet wird, um die Einhaltung mehrerer Verpflichtungen zu gewährleisten;
- c) eine "Verpflichtung" ein oder mehrere in einer Verordnung vorgeschriebene Handlungsge- oder -verbote;
- d) "zuständige Stelle" die Stelle, die zur Entgegennahme einer Sicherheit oder zur Entscheidung darüber ermächtigt ist, ob eine Sicherheit nach der einschlägigen Verordnung freigegeben oder einbehalten wird.

TITEL II

Leistung der Sicherheit

Artikel 4

Die Sicherheit muß von oder zugunsten der Person geleistet werden, die für die Zahlung einer Geldsumme verantwortlich ist, wenn die Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 5

- (1) Die zuständige Stelle kann auf die Leistung der Sicherheit verzichten, wenn sich deren Betrag auf weniger als 100 ECU beläuft.
- (2) Wird von Absatz 1 Gebrauch gemacht, so muß sich der Beteiligte schriftlich zur Zahlung des Betrages verpflichten, der fällig würde, wenn er eine Sicherheit geleistet hätte und diese später ganz oder teilweise verfallen wäre.
- (3) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Sicherheiten für Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen.

Artikel 6

Die zuständige Stelle kann von der Leistung einer Sicherheit absehen, wenn für die Einhaltung der Verpflichtung

- a) eine öffentliche Stelle, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätigt wird, oder
- b) eine privatrechtliche Institution, die unter staatlicher Aufsicht in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig wird,

verantwortlich ist.

Artikel 7

- (1) Ein in ECU festgesetzter Sicherheitsbetrag wird mit dem folgenden repräsentativen Kurs in Landeswährung umgerechnet:
- a) bei Sicherheiten für Vorschußzahlungen: derselbe Kurs, der zur Berechnung des Vorschußbetrags dient:
- b) bei Sicherheiten für Angebote im Rahmen von Gemeinschaftsausschreibungen: der am letzten Tag der Angebotsfrist geltende Kurs;
- c) bei allen anderen Sicherheiten: der Kurs, der an dem Tag gilt, an dem die Sicherheitsleistung wirksam wird.
- (2) Wird eine globale Sicherheit geleistet, so ist der bei einem bestimmten Vorgang anzuwendende Kurs derjenige, der an dem Tag gilt, an dem die Sicherheit hätte wirksam werden müssen, wenn es sich nicht um eine globale Sicherheit gehandelt hätte.

TITEL III

Form der Sicherheit

Artikel 8

- (1) Eine Sicherheit kann geleistet werden
- a) durch Bargeld gemäß Artikel 13 und 14 und/oder
- b) durch Stellung eines Bürgen gemäß Artikel 16 Absatz 1.
- (2) Die zuständige Stelle kann sich damit einverstanden erklären, daß die Sicherheit geleistet wird in Form von
- a) Hypotheken und/oder
- b) Verpfändung von Bankeinlagen und/oder
- c) Verpfändung von anerkannten Forderungen gegenüber staatlichen Einrichtungen oder von Staatspapieren, die fällig und zahlbar sind und auf die kein anderer vorrangiger Anspruch besteht, und/oder
- d) Verpfändung von im betreffenden Mitgliedstaat verkehrsfähigen Wertpapieren, sofern sie von diesem Mitgliedstaat ausgestellt bzw. verbürgt sind, und/oder
- e) Verpfändung von Schuldverschreibungen, die von Hypothekenkreditinstituten ausgegeben werden, auf einer Wertpapierbörse notiert sind und frei gehandelt werden, sofern sie die gleiche Bonität wie Staatsschuldverschreibungen besitzen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die in Absatz 2 genannten Sicherheiten festlegen.

Artikel 9

Die zuständige Stelle lehnt eine vorgeschlagene Sicherheit ab oder verlangt ihren Ersatz, wenn sie der Auffassung ist, daß diese ungeeignet oder ungenügend ist oder die Deckung nicht für einen hinreichenden Zeitraum gewährleistet.

- (1) a) Das gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) belastete Gut sowie die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben d) und e) verpfändeten Wertpapiere und Schuldverschreibungen müssen am Tag der Sicherheitsleistung einen kapitalisierbaren Wert von mindestens 115 % der zu leistenden Sicherheit haben.
 - b) Der kapitalisierbare Wert der Wertpapiere und Schuldverschreibungen wird auf der Grundlage der letzten vorliegenden Notierung berechnet.
 - c) Bei Annahme von Sicherheiten gemäß Artikel 8
 Absatz 2 Buchstaben a), d) und e) hat sich der
 Beteiligte schriftlich zu verpflichten, eine
 zusätzliche Sicherheit zu leisten oder die
 ursprüngliche Sicherheit zu ersetzen, falls der
 kapitalisierbare Wert während eines Zeitraums
 von drei Monaten unter 105 % der zu
 leistenden Sicherheit liegt. Diese schriftliche
 Verpflichtung ist nicht erforderlich, wenn sie
 sich bereits aus den nationalen Rechtsvorschriften ergibt. Die zuständige Stelle überprüft
 regelmäßig den Wert dieser Sicherheiten.
- (2) a) Der kapitalisierbare Wert einer Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a), d) und e) wird von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Veräußerungskosten ermittelt.
- b) Auf Verlangen der zuständigen Stelle hat der Sicherheitsleistende den kapitalisierbaren Wert der angebotenen Sicherheit nachzuweisen.

Artikel 11

(1) Eine Sicherheit kann durch eine andere ersetzt werden.

Dazu bedarf es jedoch der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn

- a) eine verfallene Sicherheit noch nicht eingezogen ist oder
- b) die neue Sicherheit zu einer der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Formen gehört.
- (2) Eine globale Sicherheit kann durch eine andere globale Sicherheit ersetzt werden, sofern die neue globale Sicherheit mindestens den Teil der ursprünglichen globalen Sicherheit deckt, der zum Zeitpunkt der Ersetzung zur Gewährleistung einer oder mehrerer Verpflichtungen dient.

Artikel 12

Die Sicherheit muß in der Währung des Mitgliedstaats geleistet oder ausgedrückt werden, in dem die zuständige Stelle ihren Sitz hat.

Artikel 13

Bei Überweisung von Bargeld wird die Sicherheit erst dann als geleistet angesehen, wenn die zuständige Stelle sicher ist, über den entsprechenden Betrag verfügen zu können.

Artikel 14

- (1) Ein Scheck mit der Garantie eines von dem Mitgliedstaat der zuständigen Stelle zu diesem Zweck anerkannten Geldinstituts gilt als Bargeld. Die zuständige Stelle braucht einen solchen Scheck erst gegen Ende der Garantiefrist einzulösen.
- (2) Andere als in Absatz 1 genannte Schecks werden als Sicherheit erst wirksam, wenn die zuständige Stelle sicher ist, über den entsprechenden Betrag verfügen zu können.
- (3) Alle von den Geldinstituten berechneten Kosten gehen zu Lasten des Beteiligten, der die Sicherheit leistet.

Artikel 15

Eine bar hinterlegte Sicherheit trägt keine Zinsen für den Beteiligten, der sie geleistet hat.

Artikel 16

- (1) Der Bürge muß seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Gemeinschaft haben und vorbehaltlich der Vorschriften des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit geleistet wird, zugelassen werden. Der Bürge verpflichtet sich durch eine schriftliche Bürgschaft.
- (2) Eine schriftliche Bürgschaft muß mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) die Verpflichtung oder, falls es sich um eine globale Sicherheit handelt, die Art(en) von Verpflichtungen, deren Erfüllung durch die Zahlung eines Geldbetrags gewährleistet wird;
- b) den Höchstbetrag, für den der Bürge einsteht;
- c) die verbindliche Zusage des Bürgen, gesamtschuldnerisch mit dem Beteiligten, der die Verpflichtung zu erfüllen hat, beim Verfall der Sicherheit binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle den geschuldeten Betrag bis zur Höhe der Sicherheit zu zahlen.
- (3) Die zuständige Stelle kann eine schriftliche Fernmeldenachricht durch den Bürgen als Bürgschaftsleistung annehmen. In diesem Fall trifft sie die geeigneten Maßnahmen, um sich deren Echtheit zu vergewissern.
- (4) Liegt bereits eine schriftliche globale Bürgschaft vor, so bestimmt die zuständige Stelle das Verfahren, das gewährleistet, daß eine globale Bürgschaft ganz oder teilweise als Sicherheit für eine Einzelverpflichtung dient.

Sobald ein Teil einer globalen Sicherheit als Sicherheit für eine bestimmte Verpflichtung dient, muß der verfügbare Restbetrag auf den letzten Stand gebracht werden.

TITEL IV

Vorschußzahlungen

Artikel 18

Dieser Titel gilt

- in allen Fällen, in denen eine besondere Gemeinschaftsregelung Vorschußzahlungen vorsieht, bevor eine Verpflichtung erfüllt ist,
- bei Vorauszahlungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (1).

Artikel 19

- (1) Die Sicherheit wird freigegeben, wenn
- a) der Anspruch auf die endgültige Zahlung des als Vorschuß gezahlten Betrages nachgewiesen ist oder
- b) der Vorschuß zuzüglich des in der besonderen Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Zuschlags zurückgezahlt wurde.
- (2) Wird der Anspruch auf die endgültige Zahlung des Vorschusses nicht fristgerecht nachgewiesen, so leitet die zuständige Stelle unverzüglich das Verfahren nach Artikel 29 ein.

Sofern in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen, kann dieser Nachweis jedoch unter Teilfreigabe der Sicherheit auch nach dem Fristablauf erbracht werden.

- (3) Sehen die Vorschriften der Gemeinschaftsgesetzgebung betreffend die höhere Gewalt vor, daß die Rückzahlung auf den Vorschuß begrenzt ist, gelten folgende zusätzliche Bedingungen:
- a) Die als Fall höherer Gewalt geltend gemachten Umstände sind der zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu melden; diese Frist läuft von dem Tag an, an dem der Beteiligte von den Umständen, die einen Fall höherer Gewalt rechtfertigen könnten, Kenntnis hatte.
- b) Der Beteiligte zahlt den Vorschuß oder den entsprechenden Teil des Vorschusses innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle zurück.

Bei Nichtbeachtung der Bedingungen gemäß Buchstaben a) und b) erfolgt die Rückzahlung in derselben Weise wie bei Nichtvorliegen eines Falles höherer Gewalt.

TITEL V

Freigabe und Verfall von anderen als den in Titel IV genannten Sicherheiten

Artikel 20

- (1) Eine Verpflichtung kann eine Hauptpflicht, Nebenpflicht oder eine untergeordnete Pflicht sein.
- (2) Eine Hauptpflicht ist eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die für die Ziele der Verordnung, welche sie auferlegt, von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (3) Eine Nebenpflicht ist eine Verpflichtung zur Einhaltung einer Frist für die Erfüllung einer Hauptpflicht.
- (4) Eine untergeordnete Pflicht ist jede andere in einer Verordnung vorgeschriebene Verpflichtung.
- (5) Dieser Titel gilt nicht in den Fällen, in denen die Gemeinschaftsvorschriften nicht die Hauptpflichten bestimmen.

Artikel 21

Eine Sicherheit wird freigegeben, sobald in der jeweils vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist, daß die Hauptpflichten, Nebenpflichten und untergeordneten Pflichten erfüllt sind.

Artikel 22

- (1) Eine Sicherheit verfällt in voller Höhe für die Menge, für die eine Hauptpflicht nicht erfüllt wurde.
- (2) Eine Hauptpflicht gilt als nicht erfüllt, wenn, abgesehen von Fällen höherer Gewalt, der entsprechende Nachweis innerhalb der hierfür vorgeschriebenen Frist nicht erbracht wird.

Das Verfahren nach Artikel 29 zur Einziehung des verfallenen Betrages wird unverzüglich eingeleitet.

(3) Wird innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 erster Unterabsatz der Nachweis über die Erfüllung aller Hauptpflichten erbracht, so werden 85 % des Betrages der verfallenen Sicherheit zurückgezahlt.

Wird der Nachweis über die Erfüllung der Hauptpflicht erbracht, ohne daß eine diesbezügliche Nebenpflicht erfüllt wurde, so ist der zurückzuzahlende Betrag gleich dem Betrag, der im Falle der Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 zurückgezahlt würde, vermindert um 15 % des betreffenden Teilbetrags der Sicherheit.

(4) Keinerlei Rückzahlung des verfallenen Betrages erfolgt, falls der Nachweis über die Erfüllung der Hauptpflicht nach Ablauf der Frist von 18 Monaten gemäß Absatz 3 erbracht wird.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

- (1) Wird in Fällen der Nichterfüllung einer Nebenpflicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist der entsprechende Nachweis erbracht, daß die Hauptpflicht(en) erfüllt wurde(n), so wird die Sicherheit teilweise freigegeben, während der Restbetrag verfällt. Das Verfahren nach Artikel 29 zur Einziehung des verfallenen Betrages wird unverzüglich eingeleitet.
- (2) Die Teilfreigabe beläuft sich auf den jeweiligen Sicherheitsbetrag abzüglich
- a) 15 % sowie
- b) 10 % des nach Abzug der 15 % verbleibenden Restbetrags für jeden Tag, um den
 - eine Höchstfrist von bis zu 40 Tagen überschritten wurde,
 - eine Mindestfrist von bis zu 40 Tagen nicht eingehalten wurde;
 - 5 % des nach Abzug der 15 % verbleibenden Restbetrags für jeden Tag, um den
 - eine Höchstfrist von 41 bis 80 Tagen überschritten wurde,
 - eine Mindestfrist von 41 bis 80 Tagen nicht eingehalten wurde;
 - 2 % des nach Abzug der 15 % verbleibenden Restbetrags für jeden Tag, um den
 - eine Höchstfrist von mehr als 80 Tagen überschritten wurde,
 - eine Mindestfrist von mehr als 80 Tagen nicht eingehalten wurde.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für die Fristen zur Beantragung oder Ausnutzung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen und zur Festsetzung von Einfuhr- und Ausfuhrabschöpfungen sowie von Ausfuhrerstattungen im Wege der Ausschreibung.

Artikel 24

- (1) Die Nichterfüllung einer oder mehrerer untergeordneten Pflichten führt zum Verfall von 15 % des betroffenen Teilbetrags der Sicherheit.
- (2) Das Verfahren gemäß Artikel 29 zur Einziehung des verfallenen Betrages wird unverzüglich eingeleitet.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 22 Absatz 3.

Artikel 25

Wurden sämtliche Hauptpflichten nachweislich erfüllt, eine Nebenpflicht und eine untergeordnete Pflicht aber nicht, so finden die Artikel 23 und 24 Anwendung, und die Sicherheit verfällt in Höhe des

Betrages nach Artikel 23 zuzüglich 15 % der Summe, die bei Erfüllung sämtlicher untergeordneter Pflichten freigegeben worden wäre.

Artikel 26

Der verfallene Betrag kann in keinem Fall 100 % des betroffenen Teilbetrags der Sicherheit überschreiten.

Artikel 27

(1) Eine Sicherheit wird auf Antrag teilweise freigegeben, wenn der entsprechende Nachweis für einen Teil der Warenmenge erbracht wurde, sofern dieser Teil nicht unter der Mindestmenge liegt, die in der die Sicherheit vorschreibenden Verordnung festgesetzt ist.

Legt die betreffende Gemeinschaftsregelung keine Mindestmenge fest, so kann die zuständige Stelle bei jeder geleisteten Sicherheit die Anzahl der Teilfreigaben begrenzen und deren jeweilige Mindesthöhe festsetzen.

- (2) Die zuständige Stelle kann vorsehen, daß die vollständige oder teilweise Freigabe einer Sicherheit nur auf schriftlichen Antrag erfolgt.
- (3) Deckt eine Sicherheit gemäß Artikel 10 Absatz 1 über 100 % des geforderten Sicherheitsbetrags, so wird der über 100 % hinausgehende Anteil freigegeben, wenn der Restbetrag endgültig freigegeben wird oder verfällt.

Artikel 28

- (1) Ist keine Frist für die Erbringung des zur Freigabe der Sicherheit erforderlichen Nachweises festgesetzt, so beträgt diese
- a) zwölf Monate nach Ablauf der für die Erfüllung der Hauptpflicht vorgesehenen Frist oder,
- b) sofern keine solche Frist vorgesehen ist, zwölf Monate nach Erfüllung der Hauptpflichten.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Frist darf nicht mehr als drei Jahre vom Zeitpunkt der Leistung der Sicherheit für die betreffende Verpflichtung an betragen, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

TITEL VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29

Erhält die zuständige Stelle Kenntnis von Umständen, die den gänzlichen oder teilweisen Verfahren der Sicherheit zur Folge haben, so fordert sie den Beteiligten unter Einräumung einer Frist von höchstens 30 Tagen unverzüglich zur Zahlung des verfallenen Betrages auf.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so

- a) vereinnahmt sie unverzüglich endgültig eine nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) geleistete Sicherheit;
- b) fordert sie unverzüglich den Bürgen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) unter Einräumung einer Frist von höchstens 30 Tagen nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung auf;
- c) veranlaßt sie unverzüglich, daß
 - (i) die Sicherheiten nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a), c), d) und e) in entsprechende Geldbeträge umgewandelt werden, um die geschuldete Summe einzuziehen,
 - (ii) die als Sicherheit gestellten Bankeinlagen ihrem Konto gutgeschrieben werden.

Die zuständige Stelle kann eine nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) gestellte Sicherheit unverzüglich endgültig vereinnahmen, ohne den Beteiligten vorher zur Zahlung aufzufordern.

Artikel 30

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der anderen entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften vorsehen.

TITEL VII

Mitteilungen

Artikel 31

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 31. Juli für das Vorjahr die Gesamtzahl und den Gesamtbetrag der verfallenen Sicherheiten mit, unabhängig vom Stand des Verfahrens nach Artikel

- 29, jeweils aufgegliedert nach ihrer Zuweisung an den Mitgliedstaat und an die Kommission.
- (2) Die Angaben gemäß Absatz 1 sind für jede Gemeinschaftsvorschrift, die eine Sicherheit vorsieht, mitzuteilen.
- (3) Angaben betreffend die Sicherheiten in Höhe bis zu 1 000 ECU sind nicht mitzuteilen.
- (4) Die Mitteilung betrifft sowohl die vom Beteiligten direkt gezahlten Beträge als auch die Beträge aus der Verwertung der Sicherheit.
- (5) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung der ihr nach diesem Artikel mitgeteilten Angaben.

Artikel 32

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zur Bürgschaftsleistung befugten Einrichtungen und über die sich auf diese beziehenden Anforderungen. Änderungen der zugelassenen Einrichtungen und Anforderungen sind ebenfalls mitzuteilen. Die Kommission unterrichtet ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten hierüber.
- (2) Die Mitgliedstaaten, deren zuständige Stellen von Artikel 8 Absatz 2 Gebrauch machen, teilen der Kommission die aufgrund dieser Vorschriften anerkannten Arten von Sicherheiten und die dafür geltenden Anforderungen mit.

Artikel 33

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Sie ist anwendbar auf die von diesem Tag an gestellten Sicherheiten sowie für die globalen Sicherheiten, die von diesem Tag an dafür verwendet werden, um die Einhaltung einer oder mehrerer Einzelverpflichtungen zu gewährleisten.

Auf Antrag des Beteiligten ist sie auf vor diesem Tag geleistete Sicherheiten anwendbar, die noch nicht freigegeben und noch nicht verfallen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1985

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2221/85 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1985

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von basischem Chromsulfat mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Verfahren

- (1) Im Juli 1984 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der vom Europäischen Rat der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) im Namen eines Herstellers gestellt wurde, auf den ein Großteil der Gemeinschaftsproduktion sowie die gesamte italienische Produktion von basischem Chromsulfat entfallen. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung; dieses Beweismittel wurden als ausreichend erachtet, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2) die Einleitung eines Antidumpingsverfahrens betreffend die Einfuhren von basischem Chromsulfat der Tarifstelle ex 28.38 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend der NIMEXE-Kennziffer 28.38-49, mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft bekannt und leitete eine Untersuchung ein.
- Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- Die beiden der Kommission bekannten jugoslawischen Hersteller haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt. Keiner der für die Hersteller Handelsagenten tätigen jugoslawischen Ausführer hat der Kommission im Laufe des

- Verfahrens seinen Standpunkt mitgeteilt. Keine der Parteien hat einen Antrag auf Anhörung gestellt.
- Seitens oder im Namen der Abnehmer oder Verarbeiter von basischem Chromsulfat in der Gemeinschaft wurden keine Sachäußerungen eingereicht.
- Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, und bei dem betreffenden Hersteller in der Gemeinschaft, Luigi Stoppani SpA, Mailand (Italien), Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt.
- (6) Um Angaben über die jugoslawischen Hersteller Zorka (Subotica) und Zupa Hemijska Industrija (Krusevac) einzuholen und zu prüfen, hat die Kommission Untersuchungen in Belgrad durchgeführt, jedoch nicht an Ort und Stelle bei den Herstellern, sondern auf Vorschlag der jugoslawischen Hersteller in der Geschäftsstelle eines Berufsverbandes. Den Vertretern der Kommission wurde nicht die Möglichkeit gegeben, alle sachdienlichen Angaben einzuholen und zu prüfen.
- (7) Die Untersuchungen über Dumpingmaßnahmen und Preisunterbietungen umfaßte den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 1984.

B. Normalwert

- (8) Es hat sich herausgestellt, daß im Falle des für den Binnenmarkt bestimmten Produktes beide jugoslawischen Hersteller nur den Rohstoff verarbeiteten, der ihnen von ihren Kunden geliefert wurde, und sie diesen die Umwandlung des Rohstoffs in basisches Chromsulfat in Rechnung stellten. Der von den Herstellern des nach der Gemeinschaft ausgeführten Produktes für diese Umwandlung geforderte Inlandspreis kann nicht als im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlter oder zu zahlender vergleichbarer Preis der zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 angesehen werden.
- (9) Angesichts dieser Tatsache war es notwendig, den Normalwert nach einer der anderen in der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 vorgesehenen Methoden zu ermitteln. Die Kommission hatte keine Möglichkeit, alle Angaben in bezug auf die Produktionskosten und die Gewinnspanne in Jugoslawien zu prüfen. Außerdem wurden beide

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 16. 10. 1984, S. 5.

Hersteller aufgefordert, Auskünfte über den vergleichbaren Preis der von Jugoslawien in ein Drittland ausgeführten gleichartigen Ware zu erteilen. Die jugoslawischen Hersteller weigerten sich jedoch, hierzu Beweismittel vorzulegen. Daher war es nicht möglich, den Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b) i) oder ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 zu ermitteln.

(10) Folglich ist es angebracht, den Normalwert gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 auf der Grundlage der verfügbaren Information festzustellen, d. h. des in dem Antrag aufgeführten Inlandspreises, der von der Kommission so weit wie möglich anhand anderer hierzu vorliegender Informationen überprüft wurde. Die jugoslawischen Hersteller wurden wiederholt auf diese mögliche Verfahren hingewiesen.

C. Ausfuhrpreis

(11) Die Ausfuhrpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren errechnet.

D. Vergleich

- (12) Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen berücksichtigte die Kommission im Rahmen der verfügbaren Informationen gebührend die Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen, wie Transport, Versicherung, Frachtkosten und Provisionen.
- (13) Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk durchgeführt.

E. Dumpingspannen

- (14) Für jedes einzelne Exportgeschäft wurde der Normalwert mit dem Ausfuhrpreis verglichen. Die erste Sachaufklärung hat ergeben, daß bei Zorka und Zupa Hemijska Industrija Dumping vorliegt. Die Dumpingspannen sind je nach Ausführer unterschiedlich hoch; für die einzelnen Ausführer ergeben sich folgende gewogene mittlere Dumpingspannen:
 - Zorka: 17,0 %,
 - Zupa Hemijska Industrija: 14,3 %.

F. Schädigung

(15) Hinsichtlich der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung ergibt sich aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln, daß die Einfuhren von basischem Chromsulfat aus Jugoslawien in die Gemeinschaft von 2 342 Tonnen im Jahr 1981 auf 3 620 Tonnen im Jahr 1982 und auf 4 258 Tonnen im Jahr 1983 gestiegen sind. In den ersten neun Monaten 1984 betrugen diese Einfuhren 1 995 Tonnen, was auf Jahres-

- basis 2 660 Tonnen ausmacht. Die Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Jugoslawien nach Italien sind von 1 227 Tonnen im Jahr 1981 auf 2 900 Tonnen im Jahr 1982 gestiegen. 1983 betrugen die Einfuhren 4 195 Tonnen und in den ersten neun Monaten 1984 waren es 1 909 Tonnen, was auf Jahresbasis 2 545 Tonnen enspricht.
- (16) Die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft entspricht einer Erhöhung ihres Marktanteils in der Gemeinschaft von 5,7 % im Jahr 1981 auf 9,9 % im Jahr 1982 und 11,5 % im Jahr 1983. In den ersten neun Monaten von 1984 betrug der Marktanteil der jugoslawischen Ware 8,2 %. Auf dem italienischen Markt erhöhte sich der Marktanteil der jugoslawischen Ware von 6,2 % im Jahr 1981 auf 16 % im Jahr 1982 und 21,9 % im Jahr 1983, während er 1984 in den ersten neun Monaten 16,6 % betrug. Der Marktanteil anderer Gemeinschaftshersteller auf dem italienischen Markt ist von 27,9 % im Jahr 1983 auf 32,3 % in den ersten neun Monaten von 1984 gestiegen.
- (17) Die gewogenen mittleren Wiederverkaufspreise dieser gedumpten Einfuhren lagen im Untersuchungszeitraum um 16 % unter den Preisen des italienischen Herstellers.
- (18) Die Produktion des italienischen Herstellers ging in den Jahren 1982 und 1983 um 2,1 % bzw. 3 % und in den ersten neun Monaten 1984 um weitere 0,5 % zurück. Die Kapazitätsauslastung des italienischen Herstellers ging von 70,6 % im Jahr 1981 auf 69,1 % im Jahr 1982 und 67,0 % im Jahr 1983 und schließlich auf 66,7 % in den ersten neun Monaten zurück.
- (19) Die Lagerbestände des italienischen Herstellers sind im Zeitraum von 1981 bis 1982, als der Marktanteil der jugoslawischen Ware auf dem italienischen Markt am stärksten zunahm (von 6,2 % auf 16 %), um 272 % gestiegen. 1983 blieben die Lagerbestände des italienischen Herstellers auf demselben Niveau wie 1982. Obwohl die Lagerbestände dieser Ware gegen Ende der ersten neun Monate 1984 um 19 % zurückgingen, blieben sie dennoch um 200 % über dem Stand von 1981.
- (20) Der Absatz des italienischen Herstellers auf dem italienischen Markt ist zwischen 1981 und 1982 um 30 %, 1983 um 12,3 % und in den ersten neun Monaten 1984 um schätzungsweise 16,2 % zurückgegangen. Die Schädigung wäre für den italienischen Hersteller noch größer gewesen, wenn sein Absatz außerhalb der Gemeinschaft nicht erheblich zugenommen hätte. Allerdings konnte der italienische Hersteller hierbei nicht so günstige Preise erzielen wie auf dem Binnenmarkt, so daß sich seine Gewinnspanne verminderte.

- (21) Der Anteil des italienischen Herstellers am Binnemarkt ging von 70,0 % im Jahr 1981 auf 53,3 % im Jahr 1982 und 46,0 % im Jahr 1983 zurück und erreichte 1984 nach Ablauf der ersten neun Monate schließlich 44,9 %.
- (22) Seit 1983 haben sich die Gewinne des italienischen Herstellers beim Verkauf der betreffenden Ware auf dem italienischen Markt verringert, hauptsächlich weil er nicht imstande war, seine Verkaufspreise entsprechend seinen steigenden Produktionskosten zu erhöhen, so daß er die betreffende Ware insgesamt sogar mit Verlust verkauft hat.
- (23) Um mit der jugoslawischen Ware konkurrieren zu können, entschloß sich der italienische Hersteller dazu, ab 1982 erhebliche Mengen seiner eigenen Ware in neutraler Verpackung zu einem Preis zu verkaufen, der mit dem Einfuhrpreis vergleichbar war, jedoch erheblich unter dem Preis lag, zu dem die Ware unter ihrem eigentlichen Markennamen verkauft wurde. Außerdem kaufte der italienische Hersteller ab 1983 die jugoslawische Ware von einem Einführer in einem anderen Mitgliedstaat und verkaufte sie weiter, um seinen eigenen Kundenstamm zu schützen. 1984 gab er jedoch dieses Vorgehen auf, weil er angesichts der besonders niedrigen Preise einiger italienischer Einführer, die die jugoslawische Ware direkt aus Jugoslawien einführten, die Vertriebskosten nicht decken konnte. Trotz der Einfuhr und des Wiederverkaufs der jugoslawischen Ware konnte der italienische Hersteller den Marktanteil seiner eigenen Produktion (d. h. ohne die eingeführten Waren) nicht halten.
- (24) Hinsichtlich der Auswirkungen für den anderen großen Gemeinschaftshersteller der betreffenden Ware, dessen Produktionskapazität mit der des italienischen Herstellers vergleichbar ist und dessen geschätzter Anteil am italienischen Markt 1983 ungefähr 20 % betrug, stellte sich heraus, daß der durchschnittliche Verkaufspreis dieses Herstellers in Italien zwischen 1982 und 1983 um annähernd 5 % gesunken ist. Außerdem mußte dieser Hersteller seine Verkaufspreise für die betreffende Ware in Italien in den ersten neun Monaten 1984 den Wiederverkaufspreisen der jugoslawischen Ware angleichen.
- (25) Die Kommission hat untersucht, ob die obengenannten Probleme des italienischen Herstellers, der einen bedeutenden Teil des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft darstellt, durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren, z. B. durch Absatzsteigerungen anderer Gemeinschaftshersteller auf dem italienischen Markt, verursacht worden sind. Jedoch haben der erhebliche Anstieg zwischen 1981 und 1983 der

gedumpten Einfuhren und die Preise, zu denen sie in Italien, dem Haupteinfuhrgebiet für diese Ware in der Gemeinschaft, zum Verkauf angeboten wurden, die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß gedumpte Einfuhren von basischem Chromsulfat mit Ursprung in Jugoslawien für sich genommen als eine Hauptursache der Schwierigkeiten eines großen Teils des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind und daß diese gedumpten Einfuhren daher eine bedeutende Schädigung dieses Wirtschaftszweigs verursachen. Die rückläufigen Einfuhren der jugoslawischen Ware in den ersten neun Monaten von 1984 sind kein ausreichender Grund, nicht einzugreifen.

G. Interesse der Gemeinschaft

(26) Angesichts der besonders ernsten Schwierigkeiten des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern. Um eine weitere Schädigung während der restlichen Dauer des Verfahrens zu verhindern, sollte ein vorläufiger Antidumpingzoll festgesetzt werden.

H. Zollsatz

- (27) Angesichts des Ausmaßes der verursachten Schädigung für den italienischen Hersteller sollte der Zollsatz niedriger-sein als die vorläufig ermittelte Dumpingspanne. Die Schwierigkeiten des italienischen Herstellers waren nicht ausschließlich durch die gedumpten Einfuhren verursacht worden. Aufgrund der zurückgegangenen Einfuhren aus Jugoslawien und des gestiegenen Absatzes eines anderen Gemeinschaftsherstellers auf dem italienischen Markt ist es angemessen, einen Zollsatz festzusetzen, von dem angenommen wird, daß er den Teil der Schwierigkeiten des italienischen Herstellers beseitigen wird, der der Schädigung durch die gedumpten Einfuhren zugeschrieben wird.
- (28) Unter Berücksichtigung des Verkaufspreises, der notwendig ist, um dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen angemessenen Gewinn zu sichern, und des Einkaufspreises des Einführers, der der Kommission die Auskünfte erteilte, sowie seiner Kosten und Gewinnspannen hat die Kommission den Zollsatz, der zur Beseitigung der durch die gedumpten Einfuhren entstandenen Schädigung notwendig ist, auf 10 % festgesetzt.
- (29) Es ist eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher die interessierten Parteien ihre Standpunkte schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf basisches Chromsulfat der Tarifstelle ex 28.38 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 28.38-49, mit Ursprung in Jugoslawien wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Die Höhe des Zolls entspricht 10 % des Nettopreises je Tonne, frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt.

Die Preise frei Gemeinschaftsgrenze gelten als Nettopreise, wenn die Verkaufsbedingungen ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Versanddatum vorsehen; sie werden für jede Verlängerung oder Verkürzung des Zahlungsziels um einen Monat um 1 % erhöht bzw. verringert.

(3) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1985

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2222/85 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1985

zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Tomaten sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (²), insbesondere auf die Artikel 3b und 3c,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 des Rates vom 23. Mai 1985 mit vorübergehenden Maßnahmen betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung der Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (*) enthält die Vorschriften über die zur Bestimmung der Produktionsbeihilfe anwendbaren Methoden.

Nach Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für die Mitgliedstaaten außer Griechenland anhand folgender Faktoren berechnet:

- a) Höhe des Mindestpreises im vorangegangenen Wirtschaftsjahr,
- b) Entwicklung der Grundpreise auf dem Obst- und Gemüsesektor,
- c) Notwendigkeit, die normale Vermarktung von Frischerzeugnissen zu ihren verschiedenen Bestimmungszwecken zu gewährleisten.

In Artikel 3c derselben Verordnung sind die Kriterien zur Festsetzung des Betrages der Produktionsbeihilfe bestimmt worden. Bei Tomatenkonzentraten, zubereiteten ganzen Tomaten und Tomatensaft führt der Umfang der Einfuhren dazu, daß der Drittlandspreis nicht mehr repräsentativ ist. Die Produktionsbeihilfe für diese Erzeugnisse wird unter Zugrundelegung eines anhand des Gemeinschaftsmarktpreises ermittelten Preises berechnet.

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 des Rates (5) wird als Garantieschwelle für jedes Jahr eine Menge von verarbeiteten Erzeugnissen aus Tomaten festgesetzt, die einer Menge von 4 700 000 Tonnen frischen Tomaten entspricht. Die gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung berechnete Gemeinschaftserzeugung im Wirtschaftsjahr 1984/85 überschreitet die Schwelle, und die Erzeugung ist bei jeder Gruppe von Tomatenerzeugnissen höher als die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung angegebene Menge. Die Produktionsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung für die genannten Erzeugnisse gekürzt.

Für Griechenland ergibt sich aufgrund von Artikel 103 der Beitrittsakte und bis zum ersten Schritt im Hinblick auf die Preisangleichung, daß der den griechischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis anhand der während des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 des Rates (6) bestimmten Zeitraums den heimischen Erzeugern in Griechenland gezahlten Preise festgesetzt wird. Dieser Preis wird gemäß Artikel 59 der Beitrittsakte an den Stand der gemeinsamen Preise angeglichen.

Für Griechenland enthalten vorgenannter Artikel 103 und die Verordnung (EWG) Nr. 990/84 des Rates (7) die Kriterien zur Festsetzung der Höhe der Produktionsbeihilfe.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 werden

- a) der in Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte, den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse und
- b) die in Artikel 3c derselben Verordnung für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse genannte Produktionsbeihilfe

wie in diesen Anhängen angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10. (3) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 41.

^(*) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 19.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 21.

Bei Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 wird die im Anhang II festgesetzte Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten mit einem Koeffizienten gewichtet, der für jedes Verarbeitungsunternehmen nach der Formel

$$\frac{100}{100 + a}$$

für jeden Mitgliedstaat zu bestimmen ist.

Dabei ist "a" der Prozentsatz, um den die von diesem Mitgliedstaat zugeteilte Menge frischer Tomaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung erhöht worden ist.

Artikel 3

- (1) Die für Griechenland vorgesehene Beihilfe ist auf die gesamte Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen anwendbar, die aus in Griechenland angebauten Ausgangserzeugnissen hergestellt sind.
- (2) Falls die Verarbeitung außerhalb des Mitgliedstaats erfolgt, in dem das Ausgangserzeugnis gewonnen worden ist, erbringt dieser Mitgliedstaat den die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaaten den Nachweis, daß der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis gezahlt worden ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG I

DEN ERZEUGERN ZU ZAHLENDER MINDESTPREIS

(ECU/100 kg Reingewicht, ab Erzeuger)

Erzeugnis	Griechenland	Andere Mitgliedstaaten
Tomaten, bestimmt für die Herstellung von:		
a) Tomatenkonzentraten	8,61	9,72
b) haltbar gemachten geschälten ganzen Tomaten oder gefrorenen geschälten ganzen Tomaten:		
- der Sorte San Marzano	14,70	16,26
— der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	11,05	12,38
c) haltbar gemachten geschälten Tomaten, in Stücken, und gefrorenen geschälten Tomaten, in Stücken	9,14	10,24
d) Tomatenflocken	11,05	12,38
e) Tomatensaft	8,61	9,72

ANHANG II

PRODUKTIONSBEIHILFE

(ECU/100 kg Reingewicht)

Erzeugnis	Griechenland	Andere Mitgliedstaaten
1. Tomatenkonzentrate mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 % oder mehr, jedoch weniger als 30 %	23,88	27,00
2. Haltbar gemachte geschälte ganze Tomaten:		
a) der Sorte San Marzano b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	8,31 6,32	12,41 9,08
3. Gefrorene geschälte ganze Tomaten:		
a) der Sorte San Marzano b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,94 5,28	10,38 7,59
4. Haltbar gemachte geschälte Tomaten, in Stücken	3,32	4,79
5. Gefrorene geschälte Tomaten, in Stücken	3,32	4,79
6. Tomatenflocken	77,93	88,08
7. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von weniger als 7 %:		
a) mit einem Gehalt an Trockenstoff von 5 % oder mehr b) mit einem Gehalt an Trockenstoff von 3,5 % oder mehr,	5,48	5,48
jedoch weniger als 5 %	3,56	3,56
8. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 % oder mehr, jedoch weniger als 12 %:		
a) mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 % oder mehr, jedoch weniger als 8 %	6,05	6,85
b) mit einem Gehalt an Trockenstoff von 8 % oder mehr, jedoch weniger als 10 %	7,26	8,22
c) mit einem Gehalt an Trockenstoff von 10 % oder mehr	8,88	10,04

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2223/85 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1985

mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung vorübergehender Maßnahmen betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 18,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 des Rates vom 23. Mai 1985 mit vorübergehenden Maßnahmen betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten (3), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 wird die Menge frischer Tomaten, die für die Herstellung von für eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommenden Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten bestimmt ist, anhand der Erzeugung der Verarbeitungsunternehmen je nach deren Produktionszeitraum im Wirtschaftsjahr 1982/83 oder 1984/85 auf diese Unternehmen aufgeteilt. Unternehmen, die im Wirtschaftsjahr 1985/86 in den Genuß einer Produktionsbeihilfe gelangen möchten, müssen die Bedingungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (4) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1455/85 (5) erfüllen. Unternehmen, die im Wirtschaftsjahr 1982/83 oder 1984/85 Mengen erzeugt haben, können den Besitzer gewechselt oder sich anderweitig verändert haben. Die Unternehmen haben den zuständigen Behörden Zahlenangaben zu ihrer Erzeugung zu machen. Unternehmen, die ihre Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 1985/86 aufnehmen, haben den zuständigen Behörden Angaben über ihre Produktionskapazität zu übermitteln.

Die zuständigen Behörden teilen jedem Verarbeitungsunternehmen die Menge frischer Tomaten zu, die zur Verarbeitung zu beihilfefähigen Fertigerzeugnissen verwendet werden darf. Die Zuteilung stützt sich auf die von den Unternehmen übermittelten Angaben und die im betreffenden Wirtschaftsjahr eingereichten Beihilfeanträge. In den Fällen, in denen hinsichtlich der Genauigkeit der Angaben Zweifel bestehen, sind die zuständigen Behörden zu ermächtigen, die Zuteilung zu verschieben, bis dieser Zweifel behoben ist.

Das Ergebnis der Zuteilungen bestimmter Mengen auf die einzelnen Unternehmen wird darin bestehen, daß die Zahlung der Produktionsbeihilfe auf die Zielmenge beschränkt wird. Dieses Ziel würde auch dann erreicht werden, wenn eine einem Unternehmen zugeteilte Menge auf ein anderes Unternehmen übertragen werden könnte. Eine solche Möglichkeit würde den Unternehmen eine gewisse Flexibilität einräumen. Die sich aus einer Zuteilung ergebenden Rechte sollten übertragbar sein. Die zuständige Behörde sollte ermächtigt werden, die Übertragung der Rechte, die aus einer Zuteilung entstehen, zuzulassen, wenn dies ohne nachteilige Folgen für das System der Produktionsbeihilfe möglich ist. Für Tomatenkonzentrat gilt nur ein Beihilfesatz. Für haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten und andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten gelten zwei oder mehrere Sätze. In den Fällen, in denen ein Unternehmen für die Herstellung letzterer Erzeugnisse eine Menge frischer Tomaten verwendet, die über die zugeteilte Menge hinausgeht, ist die Produktionsbeihilfe für alle Erzeugnisse in dem Umfang zu verringern, in dem die zugeteilte Menge überschritten wurde.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 werden die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung ausgesetzt, wenn in einem Mitgliedstaat die Produktion durch eine interprofessio-Vereinbarung oder eine innerstaatliche Maßnahme auf bestimmte Mengen begrenzt ist. Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung ist vorzuschreiben, daß eine nationale Maßnahme Bestimmungen enthalten muß, die gewährleisten, daß die Mengenaufteilung so weit wie möglich gemäß denselben Kriterien vorgenommen wird, wie in den übrigen Mitgliedstaaten. Aus demselben Grund sollten auch die übrigen Bestimmungen der interprofessio-Vereinbarungen innerstaatlichen nellen oder Maßnahmen so weit wie möglich den in den anderen Bestimmungen Mitgliedstaaten anwendbaren entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1. (2) ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10. (3) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

⁽i) ABl. Nr. L 144 vom 1. 7. 1985, S. 69.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Anwendung der vorübergehenden Maßnahmen betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85.

TITEL I

Verarbeitungsunternehmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85

Artikel 2

- (1) Dieser Titel gilt für Verarbeitungsunternehmen, die von der Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 Gebrauch machen wollen.
- (2) Die in Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 genannte Aufteilung erfolgt zwischen Verarbeitungsunternehmen:
- a) die die Bedingungen nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 erfüllt haben und
- b) die Produktionsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1982/83 bzw. 1984/85 beantragt haben oder
- c) die ihren Betrieb im Wirtschaftsjahr 1985/86 aufnehmen.

Eine Änderung der Besitzverhältnisse in der Zeit zwischen dem unter Buchstabe b) genannten jeweiligen Produktionsjahr und der Aufteilung wird nicht berücksichtigt.

Artikel 3

- (1) Jedes Verarbeitungsunternehmen, das im Wirtschaftsjahr 1982/83 Tomaten verarbeitet hat, teilt der zuständigen Behörde
- a) die in diesem Wirtschaftsjahr verarbeitete Menge frischer Tomaten und
- b) die Menge der Verarbeitungserzeugnisse mit, die aus der unter Buchstabe a) genannten Menge gewonnen worden ist und für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wurde.

Die Verarbeitungserzeugnisse sind unterteilt in:

- Tomatenkonzentrat, dem ein Trockenstoffgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen zugrunde gelegt ist,
- haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten und
- andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten.

 Die verarbeiteten Mengen frischer Tomaten were

Die verarbeiteten Mengen frischer Tomaten werden nach den Gruppen der gewonnenen Verarbeitungserzeugnisse aufgeschlüsselt.

(2) Jedes Verarbeitungsunternehmen außer den in Absatz 1 genannten, das im Wirtschaftsjahr 1984/85 Tomaten verarbeitet hat, teilt der zuständigen Behörde

- a) die in diesem Wirtschaftsjahr verarbeitete Menge frischer Tomaten und
- b) die Menge der Verarbeitungserzeugnisse mit, die aus der unter Buchstabe a) genannten Menge gewonnen worden ist und für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wurde.

Die Verarbeitungserzeugnisse werden gemäß Absatz 1 aufgeschlüsselt.

- (3) Die Verarbeitungsunternehmen, die ihre Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 1985/86 aufnehmen, übermitteln der zuständigen Behörde genaue Angaben über ihre Produktionskapazität, aus denen die Menge frischer Erzeugnisse, die verarbeitet werden kann, und die Menge Verarbeitungserzeugnisse, die sie herstellen wollen, hervorgeht. Die Erzeugnisse werden gemäß Absatz 1 aufgeschlüsselt.
- (4) Verfügen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bereits über alle Angaben, die für die Zuteilung gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 erforderlich sind, insbesondere über Änderungen der Besitzverhältnisse, so können sie beschließen, daß die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht mitzuteilen sind.
- (5) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß weitere Einzelheiten in den Mitteilungen im Sinne dieses Artikels aufgeführt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 genannten Mengen gerecht auf die Verarbeitungsunternehmen aufgeteilt werden.

Artikel 4

- (1) Die Mitteilungen gemäß Artikel 3 müssen den zuständigen Behörden spätestens am 1. September 1985 zugehen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten Mitteilungen annehmen, nachdem die in Absatz 1 genannte Frist verstrichen ist, sofern dies nicht dazu führt, daß die in Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 genannten Mengen überschritten werden.

Artikel 5

- (1) Auf der Grundlage der Mitteilungen gemäß Artikel 3 und der Anträge auf Produktionsbeihilfe für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1984/85 teilen die zuständigen Behörden jedem Verarbeitungsunternehmen eine bestimmte Menge frischer Tomaten zu. Diese Menge wird aufgeschlüsselt nach Tomaten, die für die Verarbeitung zu
- Tomatenkonzentrat,
- haltbar gemachten, ganzen geschälten Tomaten
- anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten

bestimmt sind.

- (2) Werden Unregelmäßigkeiten vermutet und sind Verwaltungsuntersuchungen betreffend den Beihilfeanspruch eingeleitet, so können die zuständigen Behörden die Zuteilung der in Frage stehenden Menge verweigern, bis die Streitfrage gelöst ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten können wenn dies ohne günstige Auswirkung auf die Produktionsbeihilferegelung möglich ist die Übertragungen der Rechte, die sich aus der Zuteilung gemäß Absatz 1 auf Verarbeitungsunternehmen ergeben, die ihre Tätigkeit im selben Mitgliedstaat ausüben, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses genehmigen. Eine solche Übertragung ist nur zu genehmigen, wenn sie vor Zahlung der Produktionsbeihilfe für die zu übertragende Menge beantragt wird.
- Hat ein Mitgliedstaat ermittelt, daß die seinen Verarbeitungsunternehmen zugeteilte Gesamtmenge in einem bestimmten Wirtschaftsjahr nicht verarbeitet worden ist, so kann dieser Mitgliedstaat beschließen, die so freigegebene Menge auf Verarbeitungsunternehmen aufzuteilen, die eine die ihnen zugeteilte Menge übersteigende Menge frischer Tomaten verwendet haben. Diese Zuteilungen gelten nur für das betreffende Wirtschaftsjahr und werden für jedes Verarbeitungsunternehmen im Verhältnis zu dem Umfang vorgenommen, in dem seine Verwendung von frischen Tomaten für jede Erzeugnisgruppe gemäß Absatz 1 die dem Unternehmen zugeteilte Menge überschritten hat. In diesem Sinne gilt als "Verwendung frischer Tomaten" die Verwendung frischer Tomaten für die Herstellung von Fertigerzeugnissen, für die eine Produktionsbeihilfe hätte gewährt werden können, wenn keine mengenmäßigen Beschränkungen gegolten hätten.

In den Fällen, in denen ein Verarbeitungsunternehmen eine größere Menge frischer Tomaten verwendet hat als die Menge, die ihm zur Herstellung von

- haltbar gemachten, ganzen geschälten Tomaten oder
- anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten gemäß Artikel 5 Absatz 1

zugeteilt worden ist, wird die Produktionsbeihilfe für jedes zu dieser Gruppe gehörende Erzeugnis im Verhältnis zu der Menge verringert, um die die Gesamtmenge der verarbeiteten frischen Tomaten die zugeteilte Menge für die Herstellung von zu dieser Gruppe gehörenden Erzeugnissen überschritten hat.

Artikel 7

Die Verarbeitungsunternehmen, die frische Tomaten, die zur Verarbeitung zu haltbar gemachten, ganzen geschälten Tomaten zugeteilt worden sind, zur Herstellung von Tomatenkonzentrat oder anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten verwenden wollen, müssen dies spätestens zu dem Zeitpunkt

beantragen, zu dem der Beihilfeantrag gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 gestellt wird.

Artikel 8

- (1) Die Verarbeitungsunternehmen übermitteln der bezeichneten Stelle zusätzlich zu den in Artikel 4 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 vorgeschriebenen Angaben und vor dem darin genannten Zeitpunkt folgende Angaben:
- a) die Menge frischer Tomaten, die im laufenden Wirtschaftsjahr gekauft wird oder gekauft werden soll und die zur Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen verwendet wird oder verwendet werden soll, für die aber keine Beihilfe beantragt wird. Die Erzeugnisse werden nach den zu gewinnenden Fertigerzeugnissen aufgeschlüsselt;
- b) die Menge der Fertigerzeugnisse, die aus den in Buchstabe a) genannten Mengen gewonnen werden oder werden soll (Schätzung). Die Erzeugnisse werden gemäß Artikel 4 Buchstabe e) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 aufgeschlüsselt.
- (2) Dem Beihilfeantrag ist zusätzlich zu den in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 genannten Unterlagen eine Erklärung beizufügen, in der das Verarbeitungsunternehmen folgendes angibt:
- a) das Reingewicht der Fertigerzeugnisse, die in dem laufenden Wirtschaftsjahr erzeugt worden sind und für die keine Beihilfe gilt. Die Erzeugnisse werden genauso wie die beihilfefähigen Erzeugnisse aufgeschlüsselt;
- b) das Reingewicht der Rohware, die für die Verarbeitung zu jedem der in Buchstabe a) genannten Fertigerzeugnisse verwendet wurde.

TITEL II

Verarbeitungsunternehmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85

Artikel 9

Dieser Titel gilt in den Mitgliedstaaten, in denen die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 ausgesetzt sind.

Artikel 10

- (1) Eine interprofessionelle Vereinbarung oder innerstaatliche Maßnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 muß insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
- a) eine bestimmte Menge frischer Tomaten wird für die Aufteilung auf die Verarbeitungsunternehmen vorbehalten, die ihre Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 1983/84 oder 1984/85 aufgenommen haben oder die diese Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 1985/86 aufnehmen werden;

- b) die zur Verarbeitung zu haltbar gemachten, ganzen geschälten Tomaten zugeteilte Menge frischer Tomaten kann bis zu 20 % auf die gesamte Menge frischer Tomaten übertragen werden, die zur Verarbeitung zu Tomatenkonzentrat oder anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten zugeteilt worden ist;
- c) Verarbeitungsunternehmen, die ihre Tätigkeit in den Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88 aufnehmen, haben keinen Anspruch auf eine Produktionsbeihilfe.
- (2) Eine interprofessionelle Vereinbarung wird unter anderem die Aufteilung der Mengen unter den Betrieben und die Kriterien, die bei dieser Zuteilung zugrunde gelegt werden, festlegen.
- (3) Durch eine innerstaatliche Maßnahme ist außerdem folgendes vorzuschreiben:
- a) die Mengen werden gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 auf die Unternehmen aufgeteilt, die die Produktion im Wirtschaftsjahr 1982/83 aufgenommen haben;
- b) die zuständigen Behörden können wenn dies ohne ungünstige Auswirkung auf die Produktionsbeihilferegelung möglich ist die Übertragung der Rechte, die sich aus der Zuteilung gemäß Absatz 1 auf die Verarbeitungsunternehmen ergeben, die ihre Tätigkeit im selben Mitgliedstaat ausüben, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses genehmigen. Eine solche Übertragung ist nur zu genehmigen, wenn sie vor Zahlung der Produktionsbeihilfe für die übertragende Menge beantragt wird.
- (4) Die nach diesem Artikel zugeteilte Menge frischer Tomaten wird nach Erzeugnissen aufgeschlüsselt, die für die Verarbeitung zu
- Tomatenkonzentrat,
- haltbar gemachten, ganzen geschälten Tomaten und
- anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten

bestimmt sind.

- (5) Eine interprofessionelle Vereinbarung gemäß Absatz 1 gilt für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre und wird vor Inkrafttreten vom betreffenden Mitgliedstaat genehmigt.
- (6) Die Mitgliedstaaten, die eine interprofessionelle Vereinbarung genehmigt oder eine innerstaatliche Maßnahme gemäß diesem Artikel erlassen haben, teilen dies der Kommission zusammen mit der diesbezüglichen Geltungsdauer mit.

Artikel 11

In den Fällen, in denen ein Verarbeitungsunternehmen eine Menge frischer Tomaten verwendet hat, welche die ihm gemäß Artikel 10 zugeteilte Menge überschreitet, wird diesem Unternehmen unbeschadet der von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Sanktionen die Produktionsbeihilfe für die Menge Fertigerzeugnisse nicht gewährt, die aus der die zugeteilte Menge überschreitenden Menge frischer Tomaten gewonnen wurden.

Artikel 6 gilt sinngemäß.

Artikel 12

- (1) Bei der Festsetzung der Verringerung der Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 werden die Fertigerzeugnisse aufgeschlüsselt nach
- Tomatenkonzentrat,
- haltbar gemachten, ganzen geschälten Tomaten und
- anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten.

Die für jede Erzeugnisgruppe vorzunehmende Verringerung wird für alle Verarbeitungsbetriebe eines Mitgliedstaats entsprechend der Menge frischer Tomaten festgesetzt, um welche die von dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilte Gesamtmenge gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 erhöht worden ist.

(2) Hat ein Mitgliedstaat festgestellt, daß die seinen Verarbeitungsunternehmen zugeteilte Gesamtmenge während des laufenden Wirtschaftsjahres nicht vollständig in beihilfefähige Erzeugnisse verarbeitet wurde, so paßt er die in Absatz 1 genannte Verringerung der Produktionsbeihilfe unter Berücksichtigung der Menge frischer Tomaten an, die statt der Menge gemäß Absatz 1 tatsächlich verarbeitet wurde.

TITEL III

Mitteilung an die Kommission

Artikel 13

Zusätzlich zu den in Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 genannten Angaben teilen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mit:

- a) Spätestens am 1. April jeden Jahres:
 - i) die in Reingewicht ausgedrückte Gesamtmenge Fertigerzeugnisse gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a). Die Erzeugnisse werden gemäß Artikel 19 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 aufgeschlüsselt,
 - ii) die Gesamtmenge an Rohware, die bei der Herstellung der Gruppe Fertigerzeugnisse gemäß Ziffer i) verwendet worden ist,
 - iii) die Menge frischer Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die möglicherweise entgegen den Bestimmungen des Titels II verwendet oder erzeugt worden sind;

- b) spätestens am 16. November jeden Jahres:
 - i) die Gesamtmenge frischer Erzeugnisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a), die zur Verarbeitung verwendet wurde oder werden sollte. Die Erzeugnisse werden unter Bezugnahme auf die zu gewinnenden Fertigerzeugnisse aufgeschlüsselt,
 - ii) die in Reingewicht ausgedrückte geschätzte Menge Fertigerzeugnisse, die aus der unter Ziffer i) genannten Menge gewonnen werden soll. Die Erzeugnisse werden gemäß Artikel 19

Buchstabe f) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 aufgeschlüsselt.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Auschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1304/85 (4), sieht vor, daß insbesondere für das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der betreffenden Verordnung genannte Magermilchpulver eine Sonderbeihilfe gewährt werden kann, wenn es zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern verwendet wird. Wegen der Lage auf dem Magermilchpulvermarkt wurde von dieser Möglichkeit durch Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3511/83 (%), Gebrauch gemacht.

Die zur Begrenzung der Erzeugung im Sektor Milch durch Anwendung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eingeführte Regelung trägt erheblich zur Beseitigung des in diesem Sektor festgestellten Ungleichgewichts bei. Da außerdem die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 geregelte Sonderbeihilfe für den Haushalt hohe Kosten aufwirft, sollte die letztgenannte Verordnung ausgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 wird mit Ausnahme der Rechte und Pflichten der Zuschlagsempfänger im Rahmen der Einzelausschreibungen ausgesetzt, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung durchgeführt worden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission
Henning CHRISTOPHERSEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

^(*) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 11. (*) ABl. Nr. L 205 vom 11. 5. 1977, S. 11.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 351 vom 14. 12. 1983, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2225/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hinter- und Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts ernsthafter Schwierigkeiten auf dem Rindfleischmarkt infolge außergewöhnlicher Schlachtungen ausgewachsener Rinder sollte für diese Erzeugnisse eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gewährt werden.

Für die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 der Kommission (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2826/82 (³), zugrunde zu legen.

Es muß sichergestellt werden, daß die betreffenden Tiere ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet worden sind, die entsprechend der Richtlinie 64/433/EWG des Rates (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/90/EWG (5), zugelassen sind und überwacht werden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 428/77 (7), sieht die Möglichkeit einer Verkürzung oder Verlängerung der Lagerdauer vor, wenn die Marktlage dies erfordert. Deshalb müssen neben den für eine bestimmte Lagerdauer zu gewährenden Beihilfebeträgen auch die im Falle der Verlängerung bzw. Verkürzung dieser Dauer hinzuzurechnenden bzw. abzuziehenden Beträge festgesetzt werden.

Um nicht die normale private Lagerhaltung zu finanzieren, ist die Festsetzung hoher Mindestmengen angebracht.

(1) ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

Die vorhersehbaren Marktbedingungen machen eine Lagerdauer von neun bis zwölf Monaten erforderlich. Um die Wirksamkeit der Regelung zu verbessern, ist vorzusehen, daß die Interessenten unter Stellung einer Kaution einen Vorschuß auf die Beihilfe erhalten können.

Angesichts der außergewöhnlichen Marktlage für Rindfleisch und als Anreiz für die Wirtschaft, von der privaten Lagerhaltung Gebrauch zu machen, ist vorzusehen, daß die unter einen Vertrag zur privaten Lagerhaltung fallenden Erzeugnisse gleichzeitig unter die Regelung des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (8) werden können. Angesichts der vertraglichen Lagerdauer ist von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 vom 31. März 1980 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzievon Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/81 (10), hinsichtlich der Dauer, während der die Erzeugnisse unter der in der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vorgesehenen Regelung bleiben dürfen, abzuweichen.

Für den Fall, daß das ausgelagerte Fleisch zur Ausfuhr kommt, ist die Möglichkeit der Verkürzung der Lagerdauer vorzusehen. Der Nachweis der Ausfuhr des Fleisches muß wie bei den Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/85 (12), erbracht werden. Außer in den Fällen, in denen die eingelagerten Erzeugnisse einer Regelung unterworfen werden, welche die Ausfuhr der Gesamtmenge erfordert, ist vorzusehen, daß eine begrenzte Menge unter bestimmten Bedingungen ausgelagert werden kann, ohne anschließend ausgeführt zu werden. Es sind Vorschriften für die Berechnung der Beihilfe und die Freigabe der Kaution in den Fällen, in denen der Lagerhalter bestimmte Verpflichtungen nicht eingehalten hat, vorzusehen.

Zum Zwecke der erforderlichen Kontrollen treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die eingelagerten Erzeugnisse als von männlichen Rindern stammende Erzeugnisse identifiziert werden können.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 18. (3) ABl. Nr. L 297 vom 23. 10. 1982, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 10.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1980, S. 5.

^(°) ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1980, S. 42.

⁽ii) ABI. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 9. (ii) ABI. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 6. 3. 1985, S. 5.

Um der Kommission eine genaue Beurteilung der Wirksamkeit der Regelung für die private Lagerhaltung zu erlauben, müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Angaben übermitteln.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zwischen dem 5. August und dem 22. November 1985 können Anträge auf Beihilfe zur privaten Lagerhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 definierten Zurichtungen ausgewachsener männlicher Rinder gestellt werden.

Die Beihilfebeträge je Tonne Erzeugnis mit Knochen sind im Anhang für jede dieser Zurichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 festgelegt.

Lassen die Mengen, für die Anträge gestellt werden, oder die Marktlage es angebracht erscheinen, so kann der Termin für die Einreichung der Anträge geändert werden.

- (2) Die Beihilfebeträge werden einer etwaigen Verlängerung oder Verkürzung der Lagerdauer angepaßt. Zusatzbeträge auf Monatsbasis und die Abzüge pro Tag für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zurichtungen sind im Anhang festgelegt.
- (3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80.

Artikel 2

- (1) Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur für Fleisch gewährt, das gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz A Buchstaben a) bis e) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates erzeugt worden ist.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung
- haben Schlachtkörper ein durchschnittliches Mindestgewicht von 220 kg;
- haben halbe Schlachtkörper ein durchschnittliches Mindestgewicht von 110 kg;
- gelten als Hinterviertel
 - a) die hinteren Teile von halben Schlachtkörpern, nach dem sogenannten "Pistolenschnitt" auf mindestens fünf Rippen und höchstens acht Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg, wobei ein

- senkrechter Schnitt entlang dem Roastbeef erfolgt, von dem der Bauchlappen abgetrennt wird, oder
- b) die hinteren Teile von halben Schlachtkörpern, nach dem sogenannten "geraden Schnitt" auf mindestens drei Rippen und höchstens fünf Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg;

- gelten als Vorderviertel

- a) die vorderen Teile von halben Schlachtkörpern, nach dem sogenannten "Pistolenschnitt" auf mindestens fünf Rippen und höchstens acht Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg, wobei der Bauchlappen am Vorderviertel bleibt, oder
- b) die vorderen Teile von halben Schlachtkörpern, nach dem sogenannten "geraden Schnitt" auf mindestens acht Rippen und höchstens zehn Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg.
- (3) Die Schlachtkörper und halben Schlachtkörper werden gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (1) angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt 20 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen.
- (2) Der Vertrag kann nur über Fleisch mit Knochen für eine der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zurichtungen abgeschlossen werden.
- (3) Die Einlagerung muß innerhalb von 28 Tagen nach Vertragsabschluß beendet sein.

Artikel 4

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 darf der Vertragschließende die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise zerlegen oder entbeinen, sofern nur die vertragliche Menge bearbeitet und sämtliches beim Zerlegen oder Entbeinen anfallende Fleisch eingelagert wird.
- (2) Liegt die mit Knochen eingelagerte Menge, oder beim Zerlegen oder Entbeinen die bearbeitete Menge Fleisch mit Knochen unter der Menge, für die der Vertrag abgeschlossen ist, und
- a) beläuft sich auf mindestens 90 % dieser Menge, so wird die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte Beihilfe entsprechend verringert;
- b) beläuft sich auf weniger als 90 % dieser Menge, so wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gezahlt.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

- (3) Beim Entbeinen
- a) wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gezahlt, wenn die eingelagerte Menge bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen 69 kg Fleisch ohne Knochen oder weniger beträgt;
- b) wird die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe entsprechend verringert, wenn die eingelagerte Menge bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen mehr als 69 kg, jedoch weniger als 77 kg Fleisch ohne Knochen beträgt.
- (4) Keine Beihilfe wird gezahlt
- a) für die mit Knochen eingelagerten Mengen oder beim Zerlegen oder Entbeinen für die bearbeiteten Mengen Fleisch mit Knochen, die die vertragliche Menge übersteigen, und
- b) beim Entbeinen für die Mengen die bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen übersteigen.

- (1) Die Lagerdauer, die vom Interessenten bei der Antragstellung gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz zu beantragen ist, beträgt neun, zehn, elf oder zwölf Monate.
- (2) Nach drei Monaten vertraglicher Einlagerung kann auf Antrag des Interessenten ein Einzelvorschuß auf die Beihilfe gezahlt werden; dazu ist eine Kaution in Höhe der Vorschußzahlung zuzüglich 20 % zu stellen.

Die Vorschußzahlung darf die der vertraglichen Lagerdauer entsprechende Beihilfenhöhe nicht überschreiten. Werden unter den Vertrag fallende Mengen vor der Vorschußzahlung gemäß Artikel 7 ausgeführt, so wird bei der Berechnung der Vorschußzahlung die tatsächliche Lagerdauer dieser Mengen berücksichtigt.

Die Vorschußzahlung wird mittels des am Tag des Vertragsabschlusses geltenden repräsentativen Kurses in Landeswährung umgerechnet.

- (3) Die Kautionsstellung gemäß Absatz 2 erster Unterabsatz erfolgt nach Wahl des Antragstellers entweder in bar oder in Form einer Garantie eines Instituts, das die von dem Mitgliedstaat, in dem die Kaution gestellt wird, festgesetzten Kriterien erfüllt.
- (4) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 wird die in Absatz 2 erster Unterabsatz genannte Kaution unverzüglich freigegeben, wenn
- a) der endgültige Anspruch auf den als Vorschuß gewährten Betrag festgestellt worden ist oder
- b) der gewährte Betrag zuzüglich 20 % zurückgezahlt worden ist.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 können im Rahmen eines Vertrages zur privaten Lagerhaltung eingelagerte

Erzeugnisse gleichzeitig unter die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vorgesehene Regelung gestellt werden.

- (2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 beträgt die dort genannte Dauer in diesem Fall zwölf Monate.
- (3) Für die Anwendung des Absatzes 1 kann, wenn ein Vertrag für die private Lagerhaltung für eine aus mehreren Partien bestehende Menge abgeschlossen wird, die zu unterschiedlichen Daten eingelagert werden, für jede der Partien eine besondere Zahlungserklärung ausgestellt werden. Die Zahlungserklärung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 wird für jede Partie am Tag ihres Eintreffens im Lager vorgelegt.

Als Partie gilt eine Menge, die an einem gegebenen Tag im Lager eintrifft.

Artikel 7

- (1) Nach Ablauf von zwei Monaten Lagerdauer kann die eingelagerte vertragliche Fleischmenge ganz oder unter Einhaltung einer Mindestmenge teilweise ausgelagert werden, sofern das Fleisch innerhalb von 60 Tagen nach dem Auslagerungstag
- das Gebiet der Gemeinschaft im Sinne von Artikel
 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79
 verlassen oder
- in den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Fällen seine Bestimmung erreicht hat oder
- in ein gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2730/79 zugelassenes Vorratslager verbracht worden ist.
- (2) Die Mindestmenge beträgt 10 Tonnen Erzeugnisgewicht. Beläuft sich jedoch die eingelagerte vertragliche Restmenge auf weniger als 10 Tonnen Erzeugnisgewicht, so kann eine weitere Auslagerung zur Ausfuhr der Restmenge oder eines Teils davon zugelassen werden.

Werden die in vorstehendem Unterabsatz aufgeführten Auslagerungsbedingungen nicht eingehalten, so

- wird die Beihilfe für die ausgelagerte Menge gemäß
 Artikel 8 Absatz 1 berechnet, jedoch
- verfallen 15 % der in Artikel 9 genannten Kaution für die ausgelagerte Menge.
- (3) Wird die Frist von 60 Tagen nicht eingehalten, so wird die gemäß Artikel 8 Absatz 1 berechnete Beihilfe für die betreffende Menge wie folgt verringert:
- um 15 % und
- um weitere 5 % je Tag, um den die 60 Tage überschritten werden.

Ferner verfallen für die betreffende Menge 15 % der in Artikel 9 genannten Kaution sowie weitere 5 % je Tag, um den die 60 Tage überschritten werden.

- (4) Sind vor Ablauf der vertraglichen Lagerdauer mindestens 90 % der vertraglich eingelagerten Fleischmenge im Sinne von Absatz 1 ausgeführt worden, so kann die Restmenge vor Ablauf der vertraglichen Lagerdauer ausgelagert werden. Falls sie ausgelagert wird,
- wird die Beihilfe nur für die ausgeführte Menge gezahlt und
- wird die in Artikel 9 genannte Kaution nur für die ausgeführte Menge freigegeben.
- (5) Für die Anwendung der vorstehenden Absätze werden die Nachweise wie für die Erstattungen erbracht.
- (6) Der Lagerhalter unterrichtet die Interventionsstelle mindestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Auslagerung unter Angabe der Mengen, die er auslagern will.

Wird diese Frist nicht eingehalten, wobei der zuständigen Behörde jedoch ausreichende Nachweise für den Auslagerungstag und die betreffenden Mengen übermittelt worden sind, so

- wird die Beihilfe gemäß Artikel 8 Absatz 1 berechnet, jedoch
- verfallen 15 % der in Artikel 9 genannten Kaution für die betreffende Menge.

In allen anderen Fällen, in denen die zweitägige Frist nicht eingehalten wird,

- wird im Rahmen des betreffenden Vertrages keine Beihilfe gezahlt und
- verfällt die in Artikel 9 genannte Kaution für den betreffenden Vertrag vollständig.

Artikel 8

(1) Werden die Bestimmungen von Artikel 7 in Anspruch genommen, so wird der Beihilfebetrag gemäß Artikel 1 Absatz 2 verringert, wobei der erste Auslagerungstag nicht auf die vertragliche Lagerdauer angerechnet wird.

(2) Werden die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 vor der Anwendung von Artikel 7 in Anspruch genommen, so wird die Differenz zwischen dem gezahlten Beihilfevorschuß und der in Anwendung von Absatz 1 und Artikel 7 berechneten Beihilfe unverzüglich beim Lagerhalter wieder eingezogen.

Die in Artikel 5 Absatz 2 genannte Kaution wird nach Maßgabe des wieder eingezogenen Betrages freigegeben.

Artikel 9

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 genannte Kaution beträgt

- 115 ECU je Tonne bei Verträgen für Schlachtkörper und halbe Schlachtkörper,
- 150 ECU je Tonne bei Verträgen für Hinterviertel,
- 85 ECU je Tonne bei Verträgen für Vorderviertel.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Identifizierung der im Anhang genannten Erzeugnisse entweder durch eine unlöschbare Markierung oder durch eine Plombierung jeder Zurichtung der betreffenden ausgewachsenen männlichen Rinder.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit Fernschreiben vor Donnerstag jeder Woche die Ergebnisse der Anwendung von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 dieser Verordnung mit.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission
Henning CHRISTOPHERSEN
Vizepräsident

Gemäß Artikel 10 identifizierte Schlachtkörper, halbe Schlachtkörper, Hinterviertel und Vorderviertel ausgewachsener männlicher Rinder

ANHANG

Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfebetrag in ECU/Tonne für eine Lagerzeit von				Betrag in ECU/Tonne	
Definiteratinge Erzeugnisse	9 Monaten	10 Monaten	11 Monaten	12 Monaten	je Monat zuzurechnen	je Tag abzuziehen
a) Ganze oder halbe Schlachtkörper, frisch oder gekühlt	576	594	612	630	35	0,65
b) Hinterviertel, im sogenannten "Pisto- lenschnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	738	756	774	792	40	0,74
c) Hinterviertel, im sogenannten "geraden Schnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	725	743	761	779	40	0,74
d) Vorderviertel, im sogenannten "Pisto- lenschnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	414	432	450	468	30	0,55
e) Vorderviertel, im sogenannten "geraden Schnitt" zugerichtet, frisch oder gekühlt	428	446	464	482	30	0,55

ENTSCHEIDUNG Nr. 2226/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1985

zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1985 gemäß Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission vom 31. Januar 1984 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrien (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die prozentualen Kürzungen für bestimmte Erzeugnisse wurden für das dritte Quartal 1985 durch die Entscheidung Nr. 1341/85/EGKS vom 22. Mai 1985 (2) festgesetzt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS können diese prozentualen Kürzungen aufgrund der Entwicklung der Marktlage spätestens in der ersten Woche des zweiten Monats des betreffenden Quartals geändert werden.

Die Martklage erfordert eine entsprechende Änderung der prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1985.

Auf der Grundlage der in Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Unternehmensverbänden durchgeführten Untersuchungen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die prozentualen Kürzungen zur Festlegung der Produktionsquoten für das dritte Quartal 1985, die mit der Entscheidung Nr. 1341/85/EGKS für folgende Kategorien festgesetzt wurden, sind wie folgt zu ändern:

"Kategorie Ia: 43 Kategorie Ib: 39 Kategorie II: 44."

(2) Die prozentualen Kürzungen zur Festlegung des Teils der Produktionsquoten, der innerhalb des gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, die mit der Entscheidung Nr. 1341/85/EGKS für die folgenden Kategorien von Erzeugnissen festgelegt worden waren, sind wie folgt zu ändern:

"Kategorie Ib: 46
Kategorie Ic: 23
Kategorie II: 51
Kategorie III: 54.

(3) Diese prozentualen Kürzungen ersetzen die entsprechenden prozentualen Kürzungen, die in der Entscheidung Nr. 1341/85/EGKS festgesetzt worden waren.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1985

Für die Kommission Karl-Heinz NARJES Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1. (2) ABl. Nr. L 134 vom 23. 5. 1985, S. 31.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2227/85 DER KOMMISSION

vom 1. August 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/85 (6), sind auf den Mindestpreis und die Ausgleichsabgabe nach Umrechnung in Landeswährung mittels der repräsentativen Kurse Koeffizienten anzuwenden.

Mit dieser Berechnung soll sichergestellt werden, daß der in Landeswährung ausgedrückte Mindestpreis keine Handelsverzerrungen zur Folge hat.

Der Umrechnungskurs der Drachme hat sich geändert.

Dieser Umstand kann zu einer Handelsverzerrung führen. Damit diese Gefahr vermieden wird, sollte der

für die Drachme geltende Koeffizient angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 genannte Koeffizient der Drachme wird durch den Koeffizienten 1,185 ersetzt.

Artikel 2

- (1) Der in Artikel 1 vorgesehene geänderte Koeffizient gilt nicht für Erzeugnisse, für die nachgewiesen ist, daß sie das Ausfuhrland vor dem 5. August 1985 verlassen haben.
- (2) Die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten erbringen den zuständigen Behörden den Nachweis, daß die in Absatz 1 genannte Bedingung erfüllt ist.

Die zuständigen Behörden können jedoch davon ausgehen, daß die Erzeugnisse das Lieferland vor dem 5. August 1985 verlassen haben, wenn eine der folgenden Unterlagen vorgelegt wird:

- beim See- oder Flußtransport das Frachtpapier, aus dem hervorgeht, daß der Verladung vor diesem Tag stattgefunden hat,
- beim Schienentransport den Wagenbrief, der von der Bahnbehörde des Lieferlandes vor diesem Tag angenommen wurde,
- beim Straßentransport das TIR-Heft, das der ersten Zollstelle vor diesem Tag vorgelegt wurde,
- beim Lufttransport den Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Tag übernommen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Anmeldung für die Abfertigung zum freien Verkehr vor dem 1. September 1985 erfolgt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 5. August 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 290 vom 14. 10. 1982, S. 28. (6) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1985

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2228/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 (3), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 8. Juli 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 8. Juli 1985 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 8. Juli 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 8. Juli 1985 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 8. Juli 1985 beginnende Woche

Prämie
86,971 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (1)

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 8. Juli 1985 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

		(LCO/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	40,876
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	86,971
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	60,880
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	95,668
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	113,062
	5. anderes:	
	aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	113,062 158,287
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	65,228
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	45,660
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	71,751
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	84,796
	5. anderes:	01,750
	aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	84,796 118,715
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salz- lake, getrocknet oder geräuchert:	
	1. mit Knochen	113,062
	2. ohne Knochen	158,287
ex 16.02 B III b) 2) aa) 11)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall:	
	— mit Knochen	113,062
	— ohne Knochen	158,287

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2229/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 der Kommission vom 14. Juni 1985 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1712/85 (4), wurden für gefrorene oder haltbar gemachte Sauerkirschen durch Einführung eines Mindestpreises, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einzuhalten ist, und durch Anwendung von Ausgleichsabgaben auf Erzeugnisse, bei denen dieser Preis nicht eingehalten wird, Schutzmaßnahmen getroffen. Durch Maßnahmen wurde jedoch das angestrebte Ziel, nämlich die Ermöglichung des Absatzes der in der jetzigen Zeit gewonnenen Gemeinschaftserzeugung von frischen Sauerkirschen an die Verarbeitungsindustrie zu für den Erzeuger annehmbaren Preisbedingungen, offenbar nicht erreicht.

Zu berücksichtigen ist, daß seit Inkrafttreten der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 vorgesehenen Maßnahmen für erhebliche Mengen Sauerkirschen Einfuhrlizenzen beantragt worden sind.

Da der Gemeinchaftsmarkt unter diesen Bedingungen durch ernstliche Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden, muß die Erteilung von Lizenzen für bestimmte Sauerkirschen vorübergehend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Sauerkirschen der nachstehenden Tarifstellen wird vom 3. August bis 30. September 1985 ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- Kennziffer	Warenbezeichnung
ex 08.10 D	ex 08.10-90	Sauerkirschen
ex 20.06 B II a) 8	20.06-50	Sauerkirschen
ex 20.06 B II b) 8	20.06-74	Sauerkirschen
ex 20.06 B II c) 1 dd)	20.06-89	Sauerkirschen

(2) Für diese Erzeugnisse werden die bei Inkrafttreten dieser Verordnung unerledigten Lizenzanträge abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission Karl-Heinz NARJES Vizepräsident

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10. (3) ABl. Nr. L 156 vom 15. 6. 1985, S. 13.

^(*) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 46.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2230/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2212/85 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	47,71 41,85 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2231/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (6), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Abschöpfungen zugrunde zu legen:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2127/85 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2213/85 (8), festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984 (°) ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 (¹°) betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden. Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (12),

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. August 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 (13) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2127/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABI. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1. (3) ABI. Nr. L 107 vom 25. (1976, S. 1.

⁽³) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (4) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

^{(&}lt;sup>5</sup>) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 38. (8) ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 36.

^(°) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABI. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
1.02 B II a) (²)	149,17	146,15
1.02 C I (²)	178,84	175,82
11.02 D I (²)	115,11	112,09
11.02 E II a) (²)	203,84	197,80
1.02 F I (²)	203,84	197,80
11.02 G I	88,46	82,42
11.07 A I a)	206,48	195,60
11.07 A I b)	157,03	146,15
11.08 A III	201,17	180,62
11.09	509,74	328,40

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

[—] einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;

[—] einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

AMTLICHES HANDBUCH DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1984

- Biographische Angaben der Abgeordneten
- Zusammensetzung der Parlamentsorgane
- Ergebnisse der Wahlen von 1984
- Organisationsschema der Dienste des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments und der Fraktionen
- Praktische Adressen
- Änderungen nach dem 1. Dezember 1984

333 S.

AX-41-84-224-DE-C

ISBN 92-823-0080-3

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 350 DM 17,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L-2985 Luxemburg